

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3520**

nachrichtlich:

An die  
Präsidentin des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

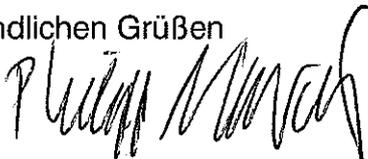
Kiel, ~~17~~ November 2014

**Errichtung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“;  
Vorlage des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 11. November 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa übersende ich mit  
der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

11. November 2014

### **Errichtung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Unterrichtung des Finanzausschusses übersende ich Ihnen zur Errichtung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ die zwischen allen Beteiligten abgestimmten Entwürfe des Stiftungsgeschäfts mit zugehöriger Stiftungssatzung und des Finanzierungsabkommens.

Die Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ soll als gemeinsame Stiftung bürgerlichen Rechts in Magdeburg errichtet werden. Stifter sind der Bund, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände. Nach der Verabschiedung des Bundeskabinetts am 8. Oktober 2014 ist durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2014 der entscheidende Schritt zur Gründung der Stiftung getan worden.

Vor allem nach dem „Schwabinger Kunstfund“ hat sich gezeigt, dass die Anstrengungen von Bund und Ländern zur Provenienzforschung verstärkt werden müssen. Dies wurde von allen Seiten anerkannt. Das neu zu gründende „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“

te“, das seine Arbeit zum 1. Januar 2015 aufnehmen soll, hat vor allem die Aufgabe, öffentliche Einrichtungen bei der Suche nach NS-Raubkunst zu beraten und finanziell zu unterstützen. Es soll zusätzlich ein neues Angebot für Privatsammler und Privatmuseen entwickeln, die freiwillig den „Washingtoner Prinzipien“ folgen, und es soll zentrale Ansprechstelle in Deutschland für Anspruchsberechtigte werden.

Die bislang bei der Koordinierungsstelle Magdeburg angesiedelten Dokumentations- und Beratungsaufgaben zu kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern werden fortgeführt. Die Stiftungssatzung schafft zudem die Voraussetzung, Bund und Länder bei der Weiterführung des Projekts „Website Kulturgutschutz Deutschland“ und „Datenbank national wertvolles Kulturgut“ zu unterstützen. Zusätzlich soll die Stiftung die Vernetzung der Provenienzforschung vorantreiben, nationale und internationale Kooperationen initiieren und begleiten sowie mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren.

Das Zentrum wird seine Arbeit mit einem Mitarbeiterstab von zunächst 20 Personen aufnehmen, darunter die bisherigen Beschäftigten der Arbeitsstelle für Provenienzforschung und der Koordinierungsstelle Magdeburg. Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ist vorgesehen, geeignete Persönlichkeiten für die Position des hauptamtlichen Vorstandes zu gewinnen. Eine einzusetzende Findungskommission, bestehend aus drei bis vier von Bund Ländern benannten Mitgliedern, wird eine entsprechende Auswahl im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates vorbereiten.

In der neuen Stiftung werden folgende Aufgaben gebündelt:

- Die Koordinierungsstelle Magdeburg mit der Datenbank „lostart.de“;
- die Arbeitsstelle für Provenienzforschung, angesiedelt beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin ;
- die Geschäftsstelle der „Beratenden Kommission“ (Limbach-Kommission).
- Als Projekte werden angegliedert: Die Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ (die bereits finanziert ist) und die Forschungsstelle „Entartete Kunst“ sowie
- die Fachadministration über die Website „Kulturgutschutz“.

Die Stiftung ist als eine Zuwendungsstiftung ausgestaltet, die von Bund und Ländern jährlich Mittel erhält und nur mit einem geringen Stiftungsvermögen ausgestattet wird.

Als Organ der Stiftung wird ein Stiftungsrat, der sich aus acht Ländervertretern, je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und vier Vertretern des Bundes (gewichtet mit je zwei Stimmen) zusammensetzt, gebildet. Die Ländervertreter sollen im 3-Jahres-Rhythmus durch die Vertreter der übrigen Länder ersetzt werden. In der ersten Amtszeit übernimmt die Beauftragte für Kultur und Medien Frau Prof. Grütters den Vorsitz des Stiftungsrates.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt deren Vermögen je zur Hälfte an die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten selbstloser gemeinnütziger kultureller Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen i. H. von 50 T€ ausgestattet. Es setzt sich zusammen aus dem Anteil des Bundes i. H. von 25 T€, einem Anteil der Länder in Höhe von je 1,5 T€ sowie dem Anteil der kommunalen Spitzenverbände i. H. von 1,0 T€. Der Bund stellt der Stiftung ab 2015 jährlich einen Finanzbetrag von mindestens 4 Mio. € zur Verfügung.

Darüber hinaus gewähren der Bund und die Länder den bisher auf Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010-2016 erbrachten Finanzbetrag in Höhe von rd. 500 T€ jährlich jeweils hälftig weiter. Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich zusätzlich, den bisher für die Arbeitsstelle für Provenienzforschung zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von insgesamt 358 T€ jährlich der Stiftung direkt zur Verfügung zu stellen. Die Anteile der Länder werden nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich jährlich an den laufenden Kosten der Stiftung mit den bisher bereits vorgesehenen Mitteln für Kulturgutverluste (Titel 0940 – 632 02: 9,5 T€) und Provenienzforschung (Titel 0940 – 685 06: 12,2 T€) nach Königsteiner Schlüssel. Mit der Nachschiebeliste 2015 soll der Titel „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (Titel 0940 - 685 07: 23,2 T€) eingerichtet und die Haushaltsmittel übertragen werden.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt für die Zwecke der Stiftung dauerhaft eine geeignete Immobilie mietfrei zur Verfügung. Die Stiftung trägt die Betriebskosten. Das Personal der Koordinierungsstelle und der Arbeitsstelle für Provenienzforschung soll übergeleitet werden. Es gelten die Vorschriften der BHO und der Tarifvertrag des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk

Anlagen

**Stiftungsgeschäft  
zur Errichtung des „Deutschen Zentrums Kulturgutverluste“**

Hiermit errichten

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Frau Staatsministerin Prof. Monika Grütters,
2. das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Frau Theresia Bauer,
3. der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Herrn Dr. Ludwig Spaenle,
4. das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Klaus Wowereit,
5. das Land Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst,
6. die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Kultur, Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen,
7. die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Kultur, Frau Prof. Barbara Kisseler,
8. das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst, Herrn Boris Rhein,
9. das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn Mathias Brodtkorb,
10. das Land Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajic,
11. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Frau Ute Schäfer,
12. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Frau Doris Ahnen,
13. das Saarland, vertreten durch den Minister für Bildung und Kultur, Herrn Ulrich Commerçon,
14. der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer,
15. das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, Herrn Stephan Dorgerloh,
16. das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, Frau Anke Spoorendonk,
17. der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn Christoph Matschie,

18. der Deutsche Städtetag, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Ulrich Maly,
19. der Deutsche Städte- und Gemeindebund, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Christian Schramm,
20. der Deutsche Landkreistag, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Sager

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“

mit Sitz in Magdeburg (Sachsen-Anhalt).

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste sowie die damit zusammenhängende Förderung des internationalen Austauschs, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Die Stiftung ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland zu Fragen der Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung).

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen (Barvermögen) in Höhe von

**50.000,00 Euro**  
(in Worten: Fünzigtausend Euro)

ausgestattet, das wie folgt aufgebracht wird:

- Anteil des Bundes in Höhe von 25.000 Euro
- Anteil je Bundesland in Höhe von 1.500 Euro, zusammen in Höhe von 24.000 Euro
- Anteil der Kommunalen Spitzenverbände, zusammen in Höhe von 1.000 Euro.

Die Mittel des Bundes sind im Bundeshaushalt 2014 veranschlagt.

Die Mittel der Länder in Höhe von insgesamt 24.000 Euro und die Mittel der Kommunalen Spitzenverbände in Höhe von insgesamt 1.000 Euro werden zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung und damit Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit, spätestens bis zum 31.12.2015 eingebracht.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung eine jährliche Zuwendung des Bundes und der Länder nach Maßgabe einer gemeinsamen Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweils geltenden Haushaltspläne des Bundes und der Länder.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit

Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen diese ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Organe und Gremien der Stiftung sind:

- ein aus fünfzehn Personen bestehender Stiftungsrat,
- ein aus bis zu zwei Personen bestehender Vorstand,
- ein aus mindestens neun, höchstens elf Personen bestehendes Kuratorium.

Bis zur Berufung des ersten Stiftungsrates durch die Stifter und bis zur Berufung des ersten Vorstands durch den Stiftungsrat wird die Stiftung von

Herrn Ministerialdirektor Dr. Günter Winands, dienstansässig bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

und

Herrn Ministerialdirigent Dirk Nebel, dienstansässig im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg

als Gründungsvorstand geleitet.

Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Die Stifter bestellen für das Verfahren der Anerkennung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“

Herrn Ministerialdirektor Dr. Günter Winands, dienstansässig bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

und

Herrn Ministerialdirigent Dirk Nebel, dienstansässig im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg

als Bevollmächtigte. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens erhalten die Stifter von den Bevollmächtigten je eine Abschrift der Anerkennungsurkunde.

## **Satzung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Deutsches Zentrum Kulturgutverluste". Sie ist eine von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste sowie die damit zusammenhängende Förderung des internationalen Austauschs, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Die Stiftung ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland zu Fragen der Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung).

(2) Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung ist die Beratung und Unterstützung von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen im Bund, den Ländern und den Kommunen insbesondere beim Umgang mit Kulturgütern, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit des Nationalsozialismus entzogen oder in Folge des Zweiten Weltkrieges verlagert wurden oder abhanden gekommen sind. Die Stiftung setzt sich für gerechte und faire Lösungen in den Fällen NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter ein. In den Fällen kriegsbedingt verlagert oder abhanden gekommener Kulturgüter berät und unterstützt die Stiftung in Abstimmung mit den jeweils federführenden obersten Bundesbehörden die genannten Einrichtungen bei der Herbeiführung völkerrechtskonformer Lösungen.

(3) Sie führt die Aufgaben der Koordinierungsstelle Magdeburg und der Arbeitsstelle für Provenienzforschung zusammen und baut diese aus. Einzelheiten zur Überführung dieser Aufgaben werden im Finanzierungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden geregelt.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere unmittelbar und mittelbar verwirklicht durch:

1. die Initiierung, Begleitung, Stärkung und Förderung der Provenienzforschung in öffentlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in Deutschland, vor allem im Rahmen einer antragsgebundenen Projektförderung,
2. die Beratung öffentlicher Einrichtungen in Deutschland zu Fragen der Gestaltung von gerechten und fairen Lösungen unter möglichem Einschluss von Restitutionen und materiellen Ausgleichen,

3. die Weiterleitung und Vermittlung von Anfragen an zuständige Stellen in Bund, Ländern und Kommunen,
  4. ein Angebot für privat getragene Einrichtungen und Privatpersonen, um diese bei der eigenen Suche nach NS-Raubkunst und Fragen einer gerechten und fairen Lösung zu unterstützen, wenn sie den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung folgen und an der Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht,
  5. die Unterstützung der nationalen und internationalen Vernetzung bei der Umsetzung des Stiftungszwecks,
  6. Kooperationen mit der universitären und außeruniversitären Forschungslandschaft, insbesondere mit einschlägigen Professuren, wie auch den Einsatz für den Auf- und Ausbau entsprechender Forschungsverbände unter Einbeziehung der betroffenen Einrichtungen,
  7. die Zusammenarbeit mit gemeinnützig tätigen Vereinigungen von Provenienzforscherinnen und -forschern in Deutschland, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind und an deren Unterstützung ein öffentliches Interesse besteht,
  8. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, Tagungen und Veranstaltungen,
  9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und wissenschaftliche Publikationen.
- (5) Die Stiftung unterhält mehrsprachige, öffentlich zugängliche Datenbanken zu ihren Aufgabengebieten.
- (6) Die Stiftung unterstützt die unabhängige „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ durch die Übernahme von organisatorischen Aufgaben. Die Empfehlungen der Kommission können durch die Stiftung für diese veröffentlicht und dokumentiert werden.
- (7) Die Stiftung kann im Rahmen einer Geschäftsbesorgung Aufgaben auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes mit Zustimmung aller Länder und des Bundes wahrnehmen.
- (8) Auf die Förderung durch Stiftungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Stiftung richten sich nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuwendung des Bundes und der Länder nach Maßgabe der gemeinsamen Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen diese ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks.

(4) Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln eine unselbständige Stiftung oder ein Sonderfonds gebildet wird, die im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Stiftung zweckgebunden sind (§ 58 Nummer 3 AO); hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrats.

(5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(6) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

#### **§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann die zweckgebundenen Mittel, die nicht aus den Zuwendungen des Bundes und der Länder nach Artikel 5 des Finanzierungsabkommens in der jeweils gültigen Fassung stammen, ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Organe und Gremien der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Als beratendes Gremium wird ein Kuratorium gebildet.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien sind mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ein Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen kann entsprechend der für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Vertreter oder Vertreterinnen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände.

## **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter oder Vertreterinnen des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen,
2. acht durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland benannte Vertreter oder Vertreterinnen der Länder, die in einem Dreijahresrhythmus durch Vertreter oder Vertreterinnen anderer Länder ersetzt werden; alle Länder sollen gleichmäßig bei der Entsendung berücksichtigt werden,
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages.

Eine Stellvertretung ist möglich. Bei den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 2 entstammen die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen den Ländern, die kein ordentliches Mitglied entsenden; bei der Benennung findet Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat nehmen abwechselnd im Dreijahresrhythmus ein Vertreter oder eine Vertreterin des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Länder wahr. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung im Stiftungsratsvorsitz.

(3) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates. Solange von einem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, bleibt dieser Stiftungsratssitz unbesetzt.

(5) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats niederlegen. Ein Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder einer Funktion entsandt ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes oder der Funktion aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu entsenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er beaufsichtigt die Stiftung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan),
2. die Festlegung von Leitlinien und Förderrichtlinien für die Arbeit der Stiftung,
3. die Bestimmung der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
4. die Berufung und Abberufung des Vorstandes und des Kuratoriums,
5. die Einrichtung und Berufung von Fachbeiräten,
6. die Kontrolle der gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
7. die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Auswahl eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin und die Entlastung des Vorstands,
8. die Billigung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
9. Personalentscheidungen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
10. der Beschluss über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Zustiftungen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung,
11. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die aufgrund des Vertragsgegenstandes, der Vertragsdauer oder anderer Umstände von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen der Mitglieder eine Geschäftsordnung. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Die Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 führen jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimmabgabe des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Entscheidungen über Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die der Vorstand im Auftrag des oder der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch in der Regel zweimal im Jahr, einberuft. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(3) Die Einladung zur Stiftungsratssitzung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch Beschluss von mindestens 12 Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats verzichtet werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, die anwesenden Mitglieder mindestens 12 Stimmen führen und mindestens sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Länder anwesend sind.

(4) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen die Vorstandsmitglieder mit Rederecht teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der Stiftungsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Sitzung leitet der oder die Stiftungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

(5) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder in Textform gestalteten Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats diesem Verfahren schriftlich oder in Textform zustimmen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsrats kann eine Geschäftsordnung treffen, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 12 Stimmen der Mitglieder erlassen wird.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren und die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Stiftungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie der oder die Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied nimmt sein Amt hauptamtlich wahr. Wird ein zweites Vorstandsmitglied berufen, kann dieses nur ehrenamtlich tätig sein. Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann nach Maßgabe eines Beschlusses

des Stiftungsrats eine angemessene Aufwandsentschädigung für entstandene Aufwendungen erhalten. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 16 Stimmen für die Dauer von fünf Jahren berufen und von dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats oder des Kuratoriums sein. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Im Falle der vorzeitigen Abberufung durch den Stiftungsrat hat das Mitglied des Vorstands das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers kann das Amt kommissarisch von einem oder einer Bediensteten der Stiftung nach Benennung durch den Stiftungsrat weitergeführt werden.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands sowie die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unbeschadet der Rechte der anderen Organe. In Zweifelsfragen entscheidet der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Stiftung wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertreten.

(4) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 16 Stimmen im Stiftungsrat.

(5) Der Vorstand beruft die Sitzungen der Stiftungsgremien im Einvernehmen mit dem oder der jeweiligen Vorsitzenden ein, bereitet diese vor, nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil und führt ihre Beschlüsse aus.

(6) Der Vorstand stellt die Entwürfe des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung auf und erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

## **§ 11 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun, höchstens elf anerkannten Persönlichkeiten, insbesondere auch aus dem Ausland. Sie werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden.

(3) Das Kuratorium wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte jeweils eine Person zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Nähere wird in einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei ihrer Tätigkeit. Es erörtert die inhaltlichen Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab.

(2) Das Kuratorium trifft mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen. Die Stiftungsratsmitglieder können, der Vorstand soll an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(3) Für die Einberufung des Kuratoriums gelten § 9 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 entsprechend. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 13**

### **Zusammenwirken mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

## **§ 14**

### **Haushalt, Rechnungsprüfung**

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich Bund, entsprechend.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung kann jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, die vom Stiftungsrat bestellt werden. Sie haben nach Vorgaben zu prüfen, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erlassen sind.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 4 BHO. Die Rechte der Rechnungshöfe der Länder nach den einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnungen bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und der Länder. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Vertreter oder Vertreterinnen des Bundes und der Länder. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Stiftungsbehörde**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 18**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt deren Vermögen je zur Hälfte an die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten selbstloser gemeinnütziger kultureller Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Finanzierungsabkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch  
die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,  
Frau Staatsministerin Prof. Monika Grütters,

und

den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

das Land Baden Württemberg,  
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst,  
Frau Theresia Bauer

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,  
Herrn Dr. Ludwig Spaenle

das Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin,  
Herrn Klaus Wowereit

das Land Brandenburg,  
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,  
Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Kultur,  
Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Senatorin für Kultur  
Frau Prof. Barbara Kisseler

das Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst,  
Herrn Boris Rhein

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
Herrn Mathias Brodkorb

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Kultur,  
Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajic

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport,  
Frau Ute Schäfer

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur,  
Frau Doris Ahnen

das Saarland,  
vertreten durch den Minister für Bildung und Kultur,  
Herrn Ulrich Commerçon

der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst,  
Frau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer

das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Kultusminister,  
Herrn Stephan Dorgerloh

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,  
Frau Anke Spoorendonk

der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
Herrn Christoph Matschie

und

dem Deutschen Städtetag,  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Dr. Ulrich Maly

dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Christian Schramm

dem Deutschen Landkreistag,  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Reinhard Sager

über die Finanzierung des „Deutschen Zentrums Kulturgutverluste“.

## **Präambel**

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass sie gemeinsam die historische Verantwortung für die Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in öffentlichen Sammlungen tragen. Sie setzen sich vorbehaltlos und uneingeschränkt für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) aus dem Jahr 1998 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung) aus dem Jahr 1999.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben ungeachtet einer erfolgten materiellen Wiedergutmachung nach den alliierten Rückerstattungsregelungen, dem Bundesrückerstattungsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Vermögensgesetz 1991 und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz 1998 erhebliche Anstrengungen unternommen, um gemeinsam mit den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen die „Washingtoner Prinzipien“ und die „Gemeinsame Erklärung“ umzusetzen. Sie tragen die Provenienzforschung durch direkte Zuwendungen an die öffentlichen Einrichtungen; Bund und Länder finanzieren darüber hinaus seit 2001 gemeinsam die Koordinierungsstelle Magdeburg und seit 2008 die Arbeitsstelle für Provenienzforschung in Berlin. Über die Arbeitsstelle hat der Bund einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der dezentralen Provenienzforschung geleistet und beständig ausgebaut.

Um die Umsetzung der vorgenannten Grundsätze - auch im Hinblick auf Transparenz und internationale Wahrnehmbarkeit - zu optimieren, haben der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Oktober 2014 beschlossen, ihre bisherigen gemeinsamen Aktivitäten in Form des „Deutschen Zentrums Kulturgutverluste“ zu bündeln, zu stärken und auszubauen.

## **Artikel 1 Errichtung, Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder und die Kommunen, vertreten durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Landkreistag, errichten und finanzieren gemeinsam das „Deutsche Zentrum Kulturgutverluste“ in der Form einer Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.

## **Artikel 2 Aufgaben**

- (1) Der Zweck der Stiftung ergibt sich aus deren Satzung.
- (2) Zweck der Stiftung ist danach die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste sowie die damit zusammenhängende Förderung des internationalen Austauschs, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Die Stiftung ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland zu Fragen der Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner

Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung).

- (3) Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung ist die Beratung und Unterstützung von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen im Bund, den Ländern und den Kommunen insbesondere beim Umgang mit Kulturgütern, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit des Nationalsozialismus entzogen oder in Folge des Zweiten Weltkrieges verlagert wurden oder abhanden gekommen sind. Die Stiftung setzt sich für gerechte und faire Lösungen in den Fällen NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter ein. In den Fällen kriegsbedingt verlagert oder abhanden gekommener Kulturgüter berät und unterstützt die Stiftung in Abstimmung mit den jeweils federführenden obersten Bundesbehörden die genannten Einrichtungen bei der Herbeiführung völkerrechtskonformer Lösungen.
- (4) Sie führt die Aufgaben der Koordinierungsstelle Magdeburg und der Arbeitsstelle für Provenienzforschung zusammen und baut diese aus.
- (5) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Initiierung, Begleitung, Stärkung und Förderung der Provenienzforschung in öffentlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in Deutschland, vor allem im Rahmen einer antragsgebundenen Projektförderung,
  2. die Beratung öffentlicher Einrichtungen in Deutschland zu Fragen der Gestaltung von gerechten und fairen Lösungen unter möglichem Einschluss von Restitutions- und materiellen Ausgleichs,
  3. die Weiterleitung und Vermittlung von Anfragen an zuständige Stellen in Bund, Ländern und Kommunen,
  4. ein Angebot für privat getragene Einrichtungen und Privatpersonen, um diese bei der eigenen Suche nach NS-Raubkunst und Fragen einer gerechten und fairen Lösung zu unterstützen, wenn sie den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung folgen und an der Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht,
  5. die Unterstützung der nationalen und internationalen Vernetzung bei der Umsetzung des Stiftungszwecks,
  6. Kooperationen mit der universitären und außeruniversitären Forschungslandschaft, insbesondere mit einschlägigen Professuren, wie auch den Einsatz für den Auf- und Ausbau entsprechender Forschungsverbände unter Einbeziehung der betroffenen Einrichtungen,
  7. die Zusammenarbeit mit gemeinnützig tätigen Vereinigungen von Provenienzforscherinnen und -forschern in Deutschland, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind und an deren Unterstützung ein öffentliches Interesse besteht,
  8. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, Tagungen und Veranstaltungen,
  9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und wissenschaftliche Publikationen.
- (6) Die Stiftung unterhält mehrsprachige, öffentlich zugängliche Datenbanken zu ihren Aufgabengebieten.

- (7) Die Stiftung unterstützt die unabhängige „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ durch die Übernahme von organisatorischen Aufgaben. Die Empfehlungen der Kommission können durch die Stiftung für diese veröffentlicht und dokumentiert werden.
- (8) Die Stiftung kann im Rahmen einer Geschäftsbesorgung Aufgaben auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes mit Zustimmung aller Länder und des Bundes wahrnehmen.

### **Artikel 3 Beteiligung**

- (1) Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich zur Beteiligung an der Stiftung nach Maßgabe der vereinbarten Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erhöhungen der Länderbeiträge, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen im Vorfeld der Beschlussfassung im Stiftungsrat der Zustimmung aller Länder im Rahmen eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz sowie der Zustimmung der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

### **Artikel 4 Stiftungssitz, Personal**

- (1) Sitz der Stiftung ist Magdeburg.
- (2) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.
- (3) Die im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend bei der Koordinierungsstelle Magdeburg und der Arbeitsstelle für Provenienzforschung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit Inkrafttreten der Satzung in ein Beschäftigungsverhältnis der Stiftung zu übernehmen. Die Stufenzuordnung der Entgelte erfolgt unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis. Dabei ist die bisher erworbene Stufe zu berücksichtigen.
- (4) Die Stiftung schließt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Beteiligungsvereinbarung ab und versichert ihre Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV).

## **Artikel 5 Finanzierung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung auf der Grundlage der von den jeweils zuständigen Beschlussorganen der Vertragsschließenden gebilligten jeweiligen Haushalte jährliche Haushaltsmittel der Vertragsschließenden.
- (2) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 50.000 Euro ausgestattet. Es setzt sich zusammen aus dem Anteil des Bundes in Höhe von 25.000 Euro, einem Anteil der Länder in Höhe von je 1.500 Euro sowie dem Anteil der kommunalen Spitzenverbände in Höhe von insgesamt 1.000 Euro.
- (3) Der Bund stellt der Stiftung ab 2015 jährlich einen Finanzbetrag von mindestens 4 Millionen Euro zur Verfügung.
- (4) Darüber hinaus gewähren der Bund und die Länder den bisher auf Grundlage der „Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010–2016“ erbrachten Finanzbetrag in Höhe von 499.485,18 Euro jährlich jeweils hälftig weiter. Die von den Ländern der Stiftung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt. Die Mittel der Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Sachsen-Anhalt (24,136913%):	60.280,15 Euro
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen (je 5,803571%), je:	14.493,99 Euro
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (je 5,327382%), je:	13.304,74 Euro
Rheinland-Pfalz (4,017852%):	10.034,29 Euro
Schleswig-Holstein (3,184520%):	7.953,10 Euro
Saarland (1,874998%):	4.682,67 Euro
- (5) Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich zusätzlich, den bisher für die Arbeitsstelle für Provenienzforschung zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von insgesamt 358.000 Euro jährlich der Stiftung direkt zur Verfügung zu stellen. Die Anteile der Länder werden nach dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel ermittelt und zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt stellt für die Zwecke der Stiftung dauerhaft eine geeignete Immobilie in Magdeburg mietfrei zur Verfügung. Die Stiftung trägt die Betriebskosten. Zudem wird das Land Sachsen-Anhalt für Sitzungen der Beratenden Kommission, für Veranstaltungen und Arbeitsgespräche der Stiftung Räumlichkeiten in der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (7) Der Bund, die Länder und die Kommunen können unberührt von dieser Vereinbarung der Stiftung zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.
- (8) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder nach Absatz 3 bis Absatz 5 zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Der Bund und die Länder werden zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums eine Regelung über die Anschlussfinanzierung treffen.

- (9) Die Zuwendungen des Bundes und der Länder werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises ist der Bund. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sind zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung berechtigt.

## **Artikel 6 Evaluierung**

Die Stiftung ist vor Abschluss der in Artikel 5 Absatz 8 vorgesehenen Regelung über eine Anschlussfinanzierung einer Evaluation zu unterziehen. Der Stiftungsrat bestellt die Gutachter und bestimmt den Umfang des Arbeitsauftrags. Der Evaluierungsbericht ist der Kultusministerkonferenz, der Finanzministerkonferenz und der Bundesregierung mit einer Stellungnahme des Stiftungsrats vorzulegen.

## **Artikel 7 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **Artikel 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens unwirksam beziehungsweise nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragsschließenden am nächsten kommt.

## **Artikel 9 Aufhebung und Änderung bisheriger Vereinbarungen**

- (1) Die „Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010-2016“ ist zu dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem die Satzung der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft tritt.
- (2) Das „Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen zum Projekt Website Kulturgutschutz und Datenbank national wertvolles Kulturgut“, das Bund und Länder im Jahr 2009 geschlossen haben, wird in Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 7 Absatz 5 dahingehend geändert, dass die Fachadministration der Website ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung solange von der Stiftung wahrgenommen wird, bis Bund und Länder eine neue Vereinbarung darüber getroffen haben. Im Übrigen gilt das „Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen zum Projekt Website Kulturgutschutz und Datenbank national wertvolles Kulturgut“ unverändert fort.

## **Artikel 10**

### **Dauer und Inkrafttreten des Finanzierungsabkommens**

- (1) Dieses Finanzierungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.
- (2) Das Finanzierungsabkommen kann vom Bund und jedem Land sowie dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Parteien des Abkommens und unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kultusministerkonferenz mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Der Bund und die Länder werden im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts zwei Jahre vor Wirksamkeit der Kündigung eine Regelung über die weitere Finanzierung treffen. Der kündigende Partner bleibt verpflichtet, die nach dem Ausscheiden anfallenden Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, anteilig zu übernehmen.
- (3) Das Finanzierungsabkommen ist aufgehoben, wenn der Bund oder mindestens 3 Länder gekündigt haben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Kündigung wirksam ist.
- (4) Wird kein Folgeabkommen geschlossen, so beschließen die Kultusministerkonferenz und der Bund, spätestens sechs Monate vor Auslaufen des Abkommens, wer die Aufgaben zukünftig übernimmt und fortführt.
- (5) Das Finanzierungsabkommen ist ebenfalls aufgehoben, wenn die Stiftung aufgehoben ist.